

Satzung des Volleyball-Club SFG Olpe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 21. März 1990 in Olpe gegründete Volleyball-Verein führt den Namen „Volleyball-Club SFG Olpe e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe, Kolpingstr. 12. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Vereins-Nr. VR 5175 eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes der Stadt Olpe, des Kreissportbundes Olpe und des Westdeutschen Volleyball Verbandes. Er kann auch Mitglied weiterer Sportverbände sein.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Volleyballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft, Eintritt

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem einem Vorstandsmitglied die Austrittserklärung zugeht.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll-geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form eines Aushangs im Schaukasten der Turnhalle der St. Franziskus-Schule, Kolpingstr. 12, 57462 Olpe. Auf der Vereinswebsite soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
- 8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und folgenden fünf Ressortleitern/Ressortleiterinnen:
 - Ressortleiter/in „Leistungsförderung“
 - Ressortleiter/in „Vereinskommunikation“
 - Ressortleiter/in „Spielbetrieb Damen“
 - Ressortleiter/in „Spielbetrieb Jugend“
 - Ressortleiter/in „Finanzen“
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den/die Vorsitzende/n und durch die fünf gleichberechtigten Ressortleiter/innen vertreten, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Bei Bedarf Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - Zuweisung von Finanzmitteln zu den einzelnen Ressorts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Sitzungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung die zu Beginn der Mitgliederversammlung/der Vorstandssitzung gewählte Person.

§ 10 Wahlen

- 1) Der/die Vorsitzende und die fünf gleichberechtigten Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Form, dass jeweils im einjährigen Rhythmus ein Teil des Vorstandes neu zu wählen ist. Der/die Vorsitzende, der/die Ressortleiter/in „Vereinskommunikation“ und der/die Ressortleiter/in „Spielbetrieb Jugend“ werden gemeinsam gewählt. Der/die Ressortleiter/in „Leistungsförderung“, der/die Ressortleiter/in „Spielbetrieb Damen“ und der/die Ressortleiter/in „Finanzen“ werden ebenfalls gemeinsam gewählt, im Jahr 2013 jedoch einmalig für 1 Jahr.
- 2) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Auf der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 3) Die zum Zeitpunkt der Auflösung gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 8 Ziff. 2) gilt entsprechend.
- 4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein der St. Franziskus-Schule, Kolpingstr. 12, 57462 Olpe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 13 Sonstiges

- 1) Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekannt zu geben.
- 2) Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

57462 Olpe, 07.06.2013

Unterschriften: